

686A19
Littig

Geschäftsanweisung

für die

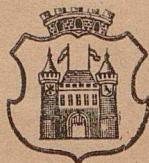
Säuglingspflege

und

Kleinkinderfürsorge

der Stadt Charlottenburg.

952014



Druck von R. Boll, Berlin NW, 6, Schiffbauerdamm 19.

QI b4

38/84/351 50(0)

▽ 82

~~BERLINER MEDIZINISCHE
ZENTRALBIBLIOTHEK~~
F10879

[1914]

mu

68 R 119



Inhalt.

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Zweck der Einrichtungen	7
2. Inanspruchnahme der Einrichtungen	7—8
II. Schutz der Mutter und des Kindes.	
A. Vor der Geburt.	
1. Ueberblick	9
2. Beihilfen für Schwangere	9—10
B. Wöchnerinnenfürsorge	10—11
C. Nach der Geburt	11—12
III. Säuglingsfürsorge.	
A. Betrieb der Säuglingsfürsorge- und Milchausgabestellen.	
1. Lage der Fürsorgestellen	12—13
2. Lage der besonderen Milchausgabestellen	13
3. Leitung	13—14
4. Verwaltung	14
5. Schwestern.	
a) Allgemeines	14—15
b) Dienstverhältnis	15
c) Beschäftigung	15—16
6. Schreibhilfen	16—17
7. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.	
a) Beschaffungen und Ausbesserungen	17—18
b) Geräteverzeichnisse	18
B. Vorstellung der Säuglinge.	
1. Geburtsmeldungen	18—19
2. Allgemeine Vorschriften	19—20
3. Sprechstunden	20
4. Journalblätter	20—21

C. Ernährung der Säuglinge.

1. Natürliche Ernährung.	
a) Beihilfen für stillende Mütter	21—22
b) Gewährung warmer Mittagsportionen an stillende Mütter	21—22
2. Künstliche Säuglingsnahrung.	
a) Allgemeine Vorschriften	22—23
b) Milchlieferung	23—24
c) Milchabgabe:	
α) gegen Bezahlung	24
β) Unentgeltlich	24—25
d) Milchuntersuchungen und Stallbesichtigungen	25—26
e) Trinksfertige Portionen	26—27
f) Eimeismilch	27—28
g) Andere Nährpräparate	28
h) Normaltrinkflaschen	28

IV. Ärztliche Behandlung und Anstaltspflege.

1. Ueberweisung kranker Säuglinge an die Stadtärzte	28—29
2. Aufnahme gesunder sowie schwächerer und kranker Säuglinge in Anstalten	29—30
3. Aufnahme von Säuglingen in die Kindererholungsstätte Eichkamp	30

V. Poliklinische Behandlung 30—31

VI. Krippen.

1. Säuglingskrippen.	
a) Allgemeines	31
b) Die Säuglingskrippe der Fürsorgestelle IV	31—32
2. Andere Krippen	32—34

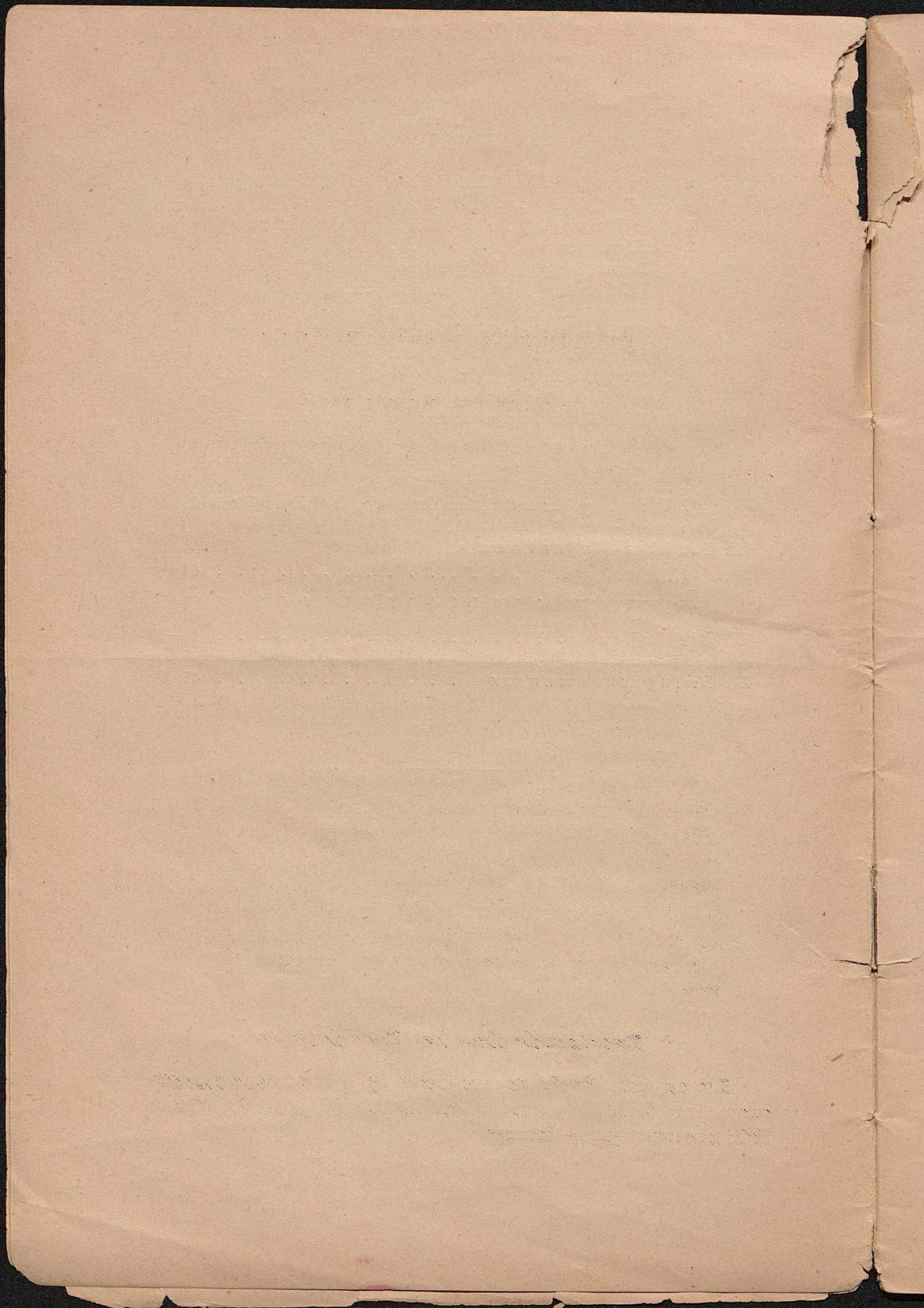
VII. Die gesundheitliche Ueberwachung der Kleinkinder.

1. Allgemeines	35
2. Sprechstunden	35
3. Gesundheitscheine	35—36
4. Maßnahmen zur Verhütung ansteckender Krankheiten	36
5. Hausbesuche	36
6. Ueberweisung an die Schulzahnklinik, Heil- und Erholungsstätten und Horte	37

VIII. Beaufsichtigung und hygienische Ueberwachung der städtischen Pflegekinder, Haltekinder und unter Generalvormundschaft stehenden Mündel.

1. Beobachtung der Kinder vor der Ueberweisung in Pflegestellen	37—38
---	-------

	Seite
2. Maßnahmen bei dem Verdacht oder dem Vorhandensein der Erbsyphilis	38—39
3. Beaufsichtigung der Kinder durch die Fürsorgestellen.	
a) Allgemeines	39
b) Ueberweisung an die Fürsorgestellen	40
c) Pflichten der Pflegemütter, Halbesfrauen und Mündelmütter zur Vorstellung der Kinder	40
d) Pflichten der Waisenschwestern	40—41
e) Kontrollblätter	41—42
f) Künstliche Nahrung für Pflegekinder	42
g) Bekleidung der Kinder	42
h) Behandlung kranker Kinder	42—43
i) Regelmäßige Berichte an die Deputation für die Waisensorge	43
4. Mitwirkung der Waisenträte und Stadtärzte	43
5. Vorstellung hier untergebrachter Berliner Pflegekinder	43
 IX. Sonstige Maßnahmen.	
1. Besprechungen	44
2. Mütterabende	44
 X. Die Kosten	44—45
 XI. Schlußbestimmungen	45



I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck der Einrichtungen.

Die von der Stadt Charlottenburg getroffenen Fürsorgemaßnahmen haben folgenden Zweck:

1. Beratung der Mütter durch Wort und Schrift vor und nach der Entbindung über Säuglingspflege und Ernährung, insbesondere über die naturgemäße Nahrung, die Mutterbrust, sowie Beratung nichtstillender Mütter und Pflegemütter über die zweckmäßigste Säuglingsernährung. *in dem Grundsatz*
2. Fürsorge für die Säuglinge. *n. H. d. v. d. W. u. d. F. d. d. d.*
3. Gewährung von Beihilfen an Schwangere und stillende Mütter.
4. Ausgabe von Säuglingsnahrung zu ermäßigten Preisen, an Unbemittelte auf Empfehlung der Armenkommissionsvorsteher oder Waisenträte unentgeltlich.
5. Gesundheitliche Ueberwachung der Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre.
6. Beaufsichtigung und hygienische Ueberwachung der städtischen Pflegekinder, Haltekinder und unter General- (Verufs-) Vormundschaft stehenden Mündel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre durch die Fürsorgestellen.

Eine ärztliche Behandlung der Kinder findet, soweit sie sich nicht auf rein diätetische Maßnahmen beschränkt, abgesehen von dem Falle einer Lebensgefahr, in den Fürsorgestellen nicht statt. *Höherer*

2. Inanspruchnahme der Einrichtungen.

Die auf städtische Kosten betriebenen Fürsorgeeinrichtungen dürfen nur Charlottenburger Einwohner einschließlich der aktiven Militärpersonen zugute kommen.

Eine Einkommensgrenze, über die hinaus eine Aufnahme in die Säuglingsfürsorge nicht stattfinden darf, ist nicht gesetzt. Die Art des Betriebes der Fürsorgestellen bringt es ohnehin mit sich, daß sie von solchen Personen nicht benutzt werden, die ihrer Hilfe nicht bedürfen.

Die Inanspruchnahme der Fürsorgeeinrichtungen und anderer für die Zwecke der Säuglingspflege vorhandener Anstalten muß den Hilfesuchenden so leicht gemacht werden, als nur irgend möglich. Insbesondere ist, wenn ein kranker Säugling der Anstaltspflege bedarf oder wenn eine Schwangere obdachlos ihrer Entbindung entgegensteht, die Aufnahme in eine Anstalt nicht erst von der Beschaffung eines Ueberweisungsscheines der zuständigen Stelle abhängig zu machen. Alle in Betracht kommenden hiesigen Anstalten sind daher ermächtigt, in solchen Fällen jeden in Charlottenburg wohnhaften Aufnahmebedürftigen ohne vorherige Anfrage und ohne Vorschußzahlung, nötigenfalls für Rechnung der Armenverwaltung, aufzunehmen. Die Armenverwaltung prüft dann ihrerseits nach, ob ein wirklicher Armenpflegefall vorliegt und ob eine Wiedereinziehung der Kosten möglich ist. Es kann weiter zur Entbindung nicht nur auf Grund des vom Armenkommissionsvorsteher ausgestellten Scheines die Hilfe jeder beliebigen hiesigen Hebamme in Anspruch genommen werden, sondern der Schein kann auch nachträglich innerhalb 14 Tagen nach der Entbindung nachgesucht werden, damit keine hilfsbedürftige Frau ohne die Hilfe einer Hebamme bei der Entbindung bleibt. Ferner sind die städtischen Waiseninspektoren ermächtigt, wenn augenblickliche Hilfe geboten ist, aus einer ihnen zur Verfügung gestellten Handkasse sofort kleine Unterstützungen für Rechnung der Armenverwaltung zu zahlen, bis die Organe der Armenpflege eintreten; sie sind weiter ermächtigt, jedes ihrer Vormundschaft unterstehende Kind ohne weiteres für Rechnung der Stadt in eine städtische Pflegestelle unterzubringen, wenn und solange von anderer Seite Mittel zur Zahlung nicht zu erlangen sind.

Die Inanspruchnahme der Fürsorgeeinrichtungen und der Bezug von Säuglingsnahrung durch die Fürsorgestellen gilt auch dann, wenn er ganz unentgeltlich erfolgt, nicht als Armenunterstützung. Eine Beeinträchtigung der politischen Rechte tritt also dadurch nicht ein.

Jede Mutter und Pflegemutter, die ihr Kind in den Sprechstunden der Fürsorgestelle vorstellt, erhält eine Ausweiskarte und eine Merkblatt. (Ein Merkblatt für Kleinkinder ist in Vorbereitung.)

II. Schutz der Mutter und des Kindes.

A. Vor der Geburt.

1. Ueberblick.

Dem Schutz des Kindes vor der Geburt dient die Vorer-nährung der Mutter durch den Hauspflegeverein für Rechnung der Stadt, die die Mutter in den Stand setzen soll, das Kind später selbst zu nähren. Die Hebammen sind aufgefordert, die Schwangeren auf die Vorer-nährung durch den Hauspflegeverein — Abschnitt 2 — aufmerksam zu machen.

Dem Schutz der Mutter und des Kindes dient ferner die Aufnahme Schwangerer schon längere Zeit vor der Entbindung in das Krankenhaus Sophie-Charlotten-Straße. Daneben finden Mütter vor der Entbindung kostenlose Aufnahme im Säuglingsheim Westend und im Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus. Die General-(Verufs-)Vormund-schaft setzt mit ihren Maßnahmen für Mutter und Kind unter Umständen gleichfalls schon vor der Geburt des Kindes ein.

2. Beihilfen für Schwangere.

Der Hauspflegeverein ist ermächtigt, minderbemittelten Schwangeren, von denen angenommen werden kann, daß sie ihr Kind selbst werden stillen können, und sich hierzu bereit erklären, für die Dauer von etwa 4 Wochen vor der Entbindung und für die Zeit des Wochenbettes Beihilfen bis zur Höhe von 6 M wöchentlich zu gewähren.

Die regelmäßige Form für die Gewährung von Vorer-nährung ist die Verabfolgung eines kräftigen Mittagessens täglich (als Stärkungsmittel für die Schwangeren). Diese Unterstützung wird nur gewährt, wenn sie erforderlich und die Bedürftigkeit der Schwangeren festgestellt ist.

Die Meldungen zur Erlangung dieser Beihilfen haben Dienstags und Freitags zwischen 10 und 11 Uhr vormittags, möglichst 6 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung bei der Ernährungsabteilung des Hauspflegevereins, Berliner Straße 137 (Cecilienhaus), zu erfolgen. Zur Aufnahme der Schwangeren in die Vorer-nährung ist es nicht durchaus erforderlich, die Frauen auf die Fähigkeit des späteren Stillens ärztlich untersuchen zu lassen. Es wird

dem Hauspflegeverein anheimgestellt, in Zweifelsfällen — z. B. wenn die Frau zum ersten Male entbindet — die Untersuchung auf Stillfähigkeit durch den zuständigen Fürsorgearzt vornehmen zu lassen.

Tuberkuloseverdächtige Frauen sind sofort dem Fürsorgeamt für Lungenkranke zu überweisen.

Zur Verabreichung der Vorernährung, soweit sie in Form einer Mittagsmahlzeit geschieht, sind folgende Speisungsstellen eingerichtet: Charlottenburger Ufer 16, Mehringstraße 11, Wilmersdorfer Straße 111, Berliner Straße 137 und Alt-Moabit 39. Die Speisen werden in der Zentralküche des Hauspflegevereins, zu deren Betrieb die Stadt die anteiligen Kosten trägt, hergestellt.

Die Speisen sind im allgemeinen in den Speisungsstellen von den Frauen zu verzehren.

Ueber die gewährten Unterstützungen ist vierteljährlich Rechnung zu legen.

Die Beihilfe kann ausnahmsweise über 4 Wochen hinaus gewährt werden, sofern die Vorernährung länger als 4 Wochen vor der Entbindung begonnen hatte, weil die Zeit der Entbindung nicht mit Sicherheit festzustellen war oder besondere ärztliche oder wirtschaftliche Gründe eine längere Bewilligung rechtfertigten. Die Gründe für eine derartige Ausdehnung sind in Spalte 12 der Beihilfenliste zu vermerken.

Die Vorernährung kann aus besonderen Anlässen vor der Entbindung abgebrochen werden.

Der Hauspflegeverein hat die von ihm gepflegten oder unterstützten Mütter stets rechtzeitig vor dem Aufhören der Pflege oder der Vorernährung schriftlich an die nächste Säuglingsfürsorgestelle zu überweisen, damit diese in unmittelbarem Anschluß hieran die weitere Fürsorge übernehmen kann.

B. Wöchnerinnenfürsorge.

Für Entbindungen stehen das Krankenhaus Sophie-Charlottenstraße und das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zur Verfügung. Beide Anstalten nehmen nicht nur ledige, sondern auch verheiratete Schwangere und Mütter auf. Abgesehen von solchen verheirateten Frauen, deren Wohnungs-, häusliche oder sonstige Verhältnisse die Entbindung in einer Anstalt und vielleicht einen anschließenden längeren Aufenthalt

in ihr wünschenswert erscheinen lassen, finden insbesondere eheverlassene Schwangere und Mütter, namentlich solche, bei denen es sich um die erste Geburt handelt, in diesen Anstalten eine geeignete Zufluchtsstätte.

Patientinnen III. Klasse, die sich bei der Aufnahmemeldung verpflichten, 4 Wochen vor der Entbindung in die Anstalt einzutreten und ihr Kind und eventuell noch ein weiteres auf der Mütterabteilung zu stillen und zwar mindestens 6 Wochen lang nach der Entbindung, gewährt das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus eine Ermäßigung der Kurkosten auf 30 *M* für den gesamten Aufenthalt.

Für unbemittelte, in Charlottenburg wohnende Ledige und Verheiratete werden die Kosten von der Armenverwaltung übernommen. Für Entbindungen von Ehefrauen in der Wohnung können durch Vermittlung des Hauspflegevereins auf 10—14 Tage gegen Zahlung mäßiger Sätze Pflegerinnen gestellt werden, um der Hausfrau die zu ihrer Wiederherstellung erforderliche Ruhe zu ermöglichen. Bei ganz mittellosen Familien kann der Verein Pflegerinnen auf Kosten der Armendirektion stellen. Der Elisabeth-Frauenverein gewährt Wochensuppen und erforderlichenfalls in sogenannten Wanderkörben auch Kinderwäsche.

C. Nach der Geburt.

Für das uneheliche Kind setzt unmittelbar nach der Geburt die General-(Berufs-)Vormundschaft ein. Diese hat insbesondere die Aufgabe, unter Benutzung aller einer Behörde zur Verfügung stehenden Hilfsmittel möglichst sofort nach der Geburt mit einer Fürsorge für die Person und für die Rechtsansprüche der Kinder einzuleiten, weiter aber sie dauernd zu überwachen und zu fördern.

Um das Band zwischen Mutter und Kind fester zu knüpfen, können diese sowohl im Mütterheim des Krankenhauses Sophie-Charlotten-Straße als auch im Säuglingsheim Westend bis zu 3 Monaten — im Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus auch für längere Zeit — kostenlos zusammenbleiben. Im Säuglingsheim Westend darf der Aufenthalt von Mutter und Kind unter Umständen bis zum 6. Lebensjahre des Kindes gegen eine geringe Bezahlung ausgedehnt werden.

Während des Aufenthaltes der Mütter in den Entbindungsanstalten — Abschn. B — soll grundsätzlich eine Entwöhnung des Kindes von der Brust nicht stattfinden; diese Anstalten haben auch darauf

hinzuwirken, daß die zu entlassenden Mütter, soweit das irgend möglich ist, die Kinder wenigstens noch einige Zeit nach der Entlassung weiter stillen.

Die Säuglinge sind vor der Entlassung der z u s t ä n d i g e n Säuglingsfürsorgestelle zu überweisen. (Zweck der Fürsorgestellen siehe S. 7.)

Die Fürsorgestellen haben sofort nach Eingang der Ueberweisung das Kind in der Wohnung besuchen zu lassen. Sie haben auch darauf hinzuwirken, daß die in städtische Pflege oder Haltpflege gekommenen Kinder von den Müttern, soweit es sich ermöglichen läßt, noch weiter gestillt werden, wenigstens morgens und abends.

Erachtet der Arzt der Fürsorgestelle bei einem aus einer Entbindungsanstalt entlassenen Säugling zunächst noch eine Anstaltspflege für geboten, so hat er sich telephonisch wegen erneuter Aufnahme mit einer der im Abschnitt V, Ziffer 2 bezeichneten Anstalten in Verbindung zu setzen. Diese Anstalten sind ermächtigt, Säuglinge auf solches Ersuchen der Fürsorgeärzte ohne weiteres aufzunehmen.

Die Hebammen sind aufgefordert, die entbundenen Frauen für das Selbststillen ihrer Kinder zu gewinnen und die Mütter auf die Fürsorgestellen aufmerksam zu machen.

III. Säuglingsfürsorge.

A. Betrieb der Säuglingsfürsorge- und Milchausgabestellen.

1. Lage der Fürsorgestellen.

Jeder Fürsorgestelle ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen; die Stellen sind das ganze Jahr hindurch geöffnet und zurzeit wie folgt auf das Stadtgebiet verteilt:

- Fürsorgestelle I Berliner Straße 137 (Cecilienhaus);
- „ II Wilmerzdorfer Straße 111;
- „ III Kirchplatz 5 a;
- „ IV Mehringstraße 11;
- „ V Kaiserin-Augusta-Allee 102;
- „ VI im Kaiserin-Augusta-Victoria-Haus, Mollwitzstraße;
- „ VII Horstweg 28.

Die Fürsorgestellen sind, da es sich nicht um eine rein städtische Einrichtung handelt, nicht als städtische Fürsorgestellen bezeichnet; sie führen vielmehr die Benennung:

Charlottenburger Säuglingsfürsorgestelle usw.
(Name des Vereins).

Neue Fürsorgestellen dürfen nicht ohne Genehmigung der städtischen Körperschaften eröffnet werden, die Verlegung der bisherigen Stellen ist an die Zustimmung des Magistrats geknüpft.

2. Lage der besonderen Milchausgabestellen.

Um den Frauen die täglichen, häufig weiten Wege nach den Fürsorgestellen zu ersparen, sind zurzeit neben diesen folgende Milchausgabestellen eingerichtet:

- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle I:
Gardenbergstraße 4/5 — Apotheke;
- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle II:
Ansbacher Straße 18;
- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle III:
Kammerner Straße 34;
- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle V:
Selmholzstraße 26;
- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle VI:
Milchhäuschen Friedrich-Karl-Platz;
- Milchausgabestelle der Fürsorgestelle VII:
Suarezstraße 44.

3. Leitung.

Die Aerzte sind die Leiter der Fürsorgestellen. Ihre Anstellung, Befolgung und Entlassung erfolgt durch die Vereine, die die Fürsorgestellen betreiben, unter Zustimmung des Magistrats. Sie sind in ärztlichen Fragen völlig selbständig und an die Anweisungen der Vereine nicht gebunden, jedoch verpflichtet, sich mit ihren Verordnungen in den Grenzen der zur Verfügung gestellten Mittel zu halten.

Den leitenden Aerzten sind auch die Schwestern und Angestellten in ärztlichen Angelegenheiten unterstellt.

Es wird vorausgesetzt, daß die Aerzte mit den Vereinen Hand in Hand arbeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht beseitigt werden können, ist die Entscheidung des Magistrats herbeizuführen.

Die leitenden Aerzte erhalten für jede Wochenprechstunde eine Entschädigung von jährlich 600 M., die vierteljährlich nachher zu zahlen ist.

4. Verwaltung.

Es werden verwaltet:

die Fürsorgestellten I, II und V vom Vaterländischen Frauenverein, die Fürsorgestellten III, IV und VII vom Elisabeth-Frauenverein, die Fürsorgestellte VI vom Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus.

Diese Vereine usw. sind der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsmäßige Verwaltung und den gesamten Wirtschaftsbetrieb der Fürsorgestellten verantwortlich. Sie sollen mit den leitenden Aerzten Hand in Hand arbeiten, entscheiden aber in allen Verwaltungssfragen selbständig. Sämtliche Mietverträge sind von den Vereinen abzuschließen, vor dem Abschluß aber dem Magistrat zur Zustimmung vorzulegen. Das zum Betriebe der Fürsorgestellten erforderliche Wirtschaftspersonal ist von den Vereinen in Grenzen der zur Verfügung gestellten Mittel anzunehmen, zu besolden, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

Die Mitglieder der Vereine arbeiten ehrenamtlich; sie leisten in den Sprechstunden Hilfe und suchen, wo es geboten erscheint, mit der Schwester Mütter und Säuglinge in den Wohnungen auf.

5. Schwestern.

a) Allgemeines.

Die Anzahl der auf städtische Kosten zu beschäftigenden Schwestern richtet sich nach den jeweilig zur Verfügung gestellten Mitteln. Eine Vermehrung der Schwesternstellen ist nur mit Zustimmung der städtischen Körperschaften zulässig.

Für diejenigen Schwestern, die in den zu den Fürsorgestellten gehörigen Räumen wohnen, und für die vom Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zu stellenden Schwestern der Fürsorgestelle VI zahlt die Stadt-

gemeinde den Vereinen jährlich 1320 *M* für jede Schwester, während für die übrigen Schwestern je 1600 *M* für das Jahr gezahlt werden.

Für jede Schwester, die in den zu den Fürsorgestellten gehörigen Räumen wohnt, gewährt die Stadt außerdem die zur Bestreitung der Miete, der Beheizung und Beleuchtung der Räume entstehenden Kosten bis zu 280 *M* jährlich.

Ferner trägt die Stadtgemeinde die gesetzlichen Anteile der Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie die Vertretungskosten bis zu 100 *M* jährlich für die einmalige Beurteilung jeder Schwester.

Die Leibwäsche der Schwestern darf nicht auf städtische Kosten gereinigt werden.

b) Dienstverhältnis.

Die Anstellung, Besoldung, Beaufsichtigung und Entlassung der Schwestern erfolgt durch die Vereine, die die Fürsorgestellten betreiben. Den leitenden Ärzten ist Gelegenheit zu geben, die anzustellenden Schwestern zu prüfen und sich über ihre Geeignetheit zur Anstellung zu äußern. Jede neue Schwester ist zunächst auf $\frac{1}{4}$ Jahr zur Probe anzustellen. Hält der Arzt eine Schwester für nicht geeignet, so ist von ihrer Anstellung auch auf Probe Abstand zu nehmen. Außerdem müssen diejenigen Schwestern entlassen werden, welche nach dem Urteil des Arztes sich als untauglich erwiesen haben; sonst ist aber die Entschließungsfreiheit der Vereine über die Belassung der Schwestern in ihrem Dienst nicht beeinträchtigt.

Jede Schwester ist mit einer Ausweiskarte zu versehen.

c) Beschäftigung.

Die Schwestern sind die Gehilfinnen der leitenden Ärzte. Sie sind, soweit sie nicht andere besondere Aufgaben zu erfüllen haben, in erster Linie mit Hausbesuchen zu beschäftigen.

Trifft die Schwester bei ihren Besuchen ein Kind nicht an, so hat sie von Fall zu Fall den geeigneten Weg zu suchen, um eine Beschäftigung zu ermöglichen; empfohlen wird, durch den Briefkasten oder bei der Nachbarin eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

Die Schwestern haben an den Sprechstunden regelmäßig teilzunehmen und den leitenden Aerzten ihre bei den Besuchen gemachten Beobachtungen und etwaige besondere Vorkommnisse sofort mitzuteilen.

Falls Mütter oder Pflegemütter ohne Grund aus der Fürsorge fortbleiben, haben die Schwestern die Ursache festzustellen und zu versuchen, die Mütter zur Rückkehr in die Fürsorge zu bestimmen.

Die Schwestern sind ständig anzuweisen, sich jedes ärztlichen Rathschlages zu enthalten. *)

Auf Ersuchen des Statistischen Amtes sind die Schwestern verpflichtet, in den Fällen, in denen beim Tode eines Säuglings die Frage nach der Ernährungsweise auf den Totenschein nicht beantwortet ist, diese festzustellen.

Ueber die sonstige Beschäftigung der Schwestern entscheiden die Vereine, wobei die Wünsche der leitenden Aerzte nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten stehen sämtliche Schwestern die Räume der Fürsorgestellen nach näherer Anordnung der Vereine zur Verfügung.

Auf möglichste Sparsamkeit bei den Jahrgeldern haben die Schwestern dauernd Bedacht zu nehmen.

6. Schreibhilfen.

Zur Erledigung der Schreibarbeiten, wie Buch- und Listenführung, Aufstellung der Abrechnungen für die Stadt und zur Vertretung ehrenamtlicher Kräfte in den Sommermonaten sind die Vereine ermächtigt, Schreibhilfen gegen Entschädigung in den Grenzen der zur Verfügung gestellten Mittel zu beschäftigen.

Diese Schreibhilfen sind nach näherer Anordnung der Vereine dafür verantwortlich, daß sämtliche Schriftstücke (z. B. Sitzungsberichte, Verfügungen von allgemeinem Wert usw.) allen in Frage kommenden Personen vorgelegt und ordnungsmäßig geheftet und aufbewahrt werden.

*) Das Verbot der Verabreichung von Milch bei plötzlicher Darmerkrankung ist als ärztlicher Rathschlag nicht zu betrachten; jedoch soll in jedem derartigen Falle auf Buziehung eines Arztes gedrungen werden.

Die Höhe der den Vereinen zur Besoldung der Schreibhilfen bewilligten Mittel richtet sich nach der Zahl der in Fürsorge befindlichen Kinder.

7. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände sowie Ausbesserungen.

a) Beschaffungen und Ausbesserungen.

Die erforderlichen Beschaffungen von Materialien usw. erfolgen entweder durch Vermittlung des Magistrats im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder freihändig durch die Vereine.

Soweit eine Ausschreibung durch den Magistrat stattfindet, wird die zuständige Verwaltungsstelle rechtzeitig den für die Fürsorgestellten erforderlichen Jahresbedarf feststellen und zur Lieferung anmelden. Alle ausgeschriebenen Gegenstände sind von den vertraglich verpflichteten Lieferanten zu beziehen, erforderlichenfalls durch Vermittlung der zuständigen städtischen Verwaltungsstelle oder Bauämter. Ein Verzeichnis der in Frage kommenden Lieferanten geht den Vereinen und Fürsorgestellten alljährlich zu. Bei den Bestellungen ist anzugeben, daß die Lieferungen zu den Vertragspreisen zu erfolgen haben.

Auf größte Sparsamkeit ist dauernd Bedacht zu nehmen.

Für Beschaffungen im Gesamtbetrage von mehr als 50 *M* ist schriftlich die Genehmigung des zuständigen Magistratsdezernenten herbeizuführen.

Schreibmaterialien, Drucksachen und Formulare werden von der zuständigen Verwaltungsstelle des Magistrats beschafft und nach Bedarf ausgegeben.

Die den Abrechnungen beizufügenden Belege müssen erkennen lassen, für welche Fürsorgestelle oder Milchausgabestelle die Beschaffung erfolgt ist und unter welcher Nummer die beschafften Gegenstände in das Geräteverzeichnis — Abschnitt b — eingetragen sind. Zu diesem Zweck ist auf die Rechnungen neben der Bezeichnung der Gegenstände mit roter Tinte folgender Vermerk zu setzen: „Ger.=Verz. (Nummer der Fürsorgestelle Nr.“ oder „Verbrauchsgegenstand.“

Die auf städtische Kosten beschafften Geräte sind Eigentum der Stadtgemeinde, sie sind gegen Brandschaden versichert. Die Vereine

sind dafür verantwortlich, daß die Geräte jederzeit vollständig und in gutem Zustande vorhanden sind. Alljährlich mindestens einmal wird eine Prüfung der Geräte vorgenommen.

Die erforderlichen Ausbesserungen sind möglichst durch die vertraglich verpflichteten Lieferanten der Stadt ausführen zu lassen.

b) Geräteverzeichnisse.

Alle für Rechnung der Stadtgemeinde beschafften Gegenstände sind mit größter Genauigkeit in die für jede Fürsorgestelle und Milchausgabestelle zu führenden Geräteverzeichnisse aufzunehmen. Nicht zu inventarisieren sind Glasfachen und Verbrauchsgegenstände, wie Schreibmaterialien, Bücher, Scheuertücher, Scheuerbürsten u. dgl.

B. Vorstellung der Säuglinge.

1. Geburtsmeldungen.

Ueber jede Geburt wird den Fürsorgestellten durch Vermittelung des Statistischen Amtes sofort Mitteilung gemacht; die Wohnungen der Eltern sind hierbei genau nach Vorder- und Hinterhaus, Seitenflügel usw. sowie Stockwerklage zu bezeichnen.

Die Fürsorgestellten haben auf Grund des in der Geburtsmeldung angegebenen Standes der Eltern des Kindes zu entscheiden, ob sich das Kind zur Aufnahme in die Fürsorge eignet.

In allen Fällen, die für die Fürsorge in Frage kommen, ist regelmäßig binnen 24 Stunden nach Eingang der Geburtsmeldung ein Besuch in der Wohnung zu machen, wobei zu versuchen ist, die Mütter für den Besuch der Fürsorgestellten zu gewinnen.

Jede Geburtsmeldung muß durch die zuständige Schwester mit einem kurzen Vermerk darüber versehen werden, ob und wann der Besuch durch die Schwester stattgefunden hat, gegebenenfalls aus welchem Grunde von einem Besuch abgesehen wurde. Bei den besuchten Kindern ist ferner anzugeben, ob Brust, Zwiemilch oder Flasche gegeben und ob das Kind in Fürsorge gebracht werden wird. Die Fürsorgeschwester hat endlich auf der Meldung zu vermerken, ob das

Kind in Fürsorge gekommen ist oder nicht. Die Vermerke (durch Stempelaufdruck) haben wie folgt zu lauten:

Nicht besucht, weil für die Fürsorge nicht geeignet.
Unterschrift der Schwester.

Besucht am
Brust. Kommt in Fürsorge.
Will nicht kommen.
Unterschrift der Schwester.

In Fürsorge gekommen am
Nicht in Fürsorge gekommen.
Unterschrift der Schwester.

Die Geburtsmeldungen sind vierteljährlich der zuständigen Geschäftsstelle des Magistrats vorzulegen, und zwar aus den Monaten März, April, Mai zum 1. Juli, aus den Monaten Juni, Juli, August zum 1. Oktober, aus den Monaten September, Oktober, November zum 2. Januar, aus den Monaten Dezember, Januar, Februar zum 1. April.

Bis zur Einreichung an den Magistrat sind die Meldungen in den dazu bestimmten Kästen alphabetisch geordnet aufzubewahren.

2. Allgemeine Vorschriften.

Die Säuglinge sind im allgemeinen wöchentlich einmal in den ärztlichen Sprechstunden vorzustellen; im Winter ist ausnahmsweise vierzehntägige Vorstellung gestattet.

Die im Winter geborenen Säuglinge, welche aus Rücksicht auf die Witterung den Fürsorgestellten nicht zugeführt werden, können unter Oberaufsicht und nach Anweisung des leitenden Arztes von der Schwester in der Wohnung besucht und beraten werden.

Bei der Aufnahme von Kindern, die die ersten Lebenswochen bereits überschritten haben, ist die Mutter oder Pflegemutter stets zu befragen, ob und in welcher Stelle das Kind bereits in Fürsorge gewesen ist.

Die Mütter sind berechtigt, ihre Kinder in einer beliebigen Fürsorgestelle vorzustellen. Die Fürsorgestellten sind aber verpflichtet, die

jenigen Mütter, die nicht wissen, an welche Fürsorgestelle sie sich zu wenden haben, an die örtlich zuständige zu verweisen.

3. Sprechstunden.

Die Sprechstunden für Säuglinge finden wie folgt statt:

Fürsorgestelle I Dienstag, Freitag und Sonnabend 2—3 Uhr;
" II Montag, Mittwoch und Donnerstag 2—3 Uhr;
" III Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 2—3 Uhr;
" IV Montag, Mittwoch und Freitag 2½—3½ Uhr;
" V Montag, Mittwoch und Freitag 2—3 Uhr;
" VI Dienstag und Freitag 2—3 Uhr;
" VII Montag, Mittwoch und Freitag 2—3 Uhr.

4. Journalblätter.

Ueber jedes in Fürsorge genommene Kind ist ein Journalblatt anzulegen. Diese Blätter sind mit peinlichster Genauigkeit zu führen.

Für jeden über das laufende Rechnungsjahr hinaus in Fürsorge befindlichen Säugling ist bei Beginn des neuen Jahres ein zweites Journalblatt auszufertigen. Die Journalblätter über die aus dem Vorjahre übernommenen Kinder sind auf der Titelseite oben mit einem roten Kreuz deutlich zu bezeichnen. In diesen Journalblättern ist nur der Kopf und das Datum der ersten Konsultation und Datum und Inhalt der letzten Raterteilung im alten Jahre auszufüllen.

Bei der Ueberweisung von Säuglingen von einer Fürsorgestelle zur anderen hat das über das Kind geführte Journalblatt bei der Fürsorgestelle zu verbleiben, bei der das Kind zuerst in Fürsorge war. Erforderlichenfalls hat sich die neue Fürsorgestelle eine Abschrift des Journals zu erbitten. Bei einem solchen Wechsel hat die erste Fürsorgestelle auf dem Journalblatt zu vermerken, wohin das Kind überwiesen ist, die neue Fürsorgestelle hat anzugeben, wo das Kind bereits in Fürsorge war.

Zur Aufstellung der den Verwaltungsberichten beizufügenden Uebersichten findet alljährlich eine Aufarbeitung der Journalblätter durch das Statistische Amt statt. Zu diesem Zwecke haben die Fürsorgestellen zum 1. Mai jeden Jahres dem Statistischen Amt sämt-

liche Journalblätter aus dem vergangenen Rechnungsjahr einschließlich derjenigen über die aus dem Vorjahre übernommenen Kinder einzureichen.

Die leitenden Aerzte sind dafür verantwortlich, daß die Journalblätter vollständig ausgefüllt sind.

Die Journale sind nach der Auszählung durch das Statistische Amt den einzelnen Fürjorgestellten wieder zuzustellen, wo sie jahrgangsweise geordnet aufzubewahren sind.

C. Ernährung der Säuglinge.

I. Natürliche Ernährung.

Beihilfen für stillende Mütter.

Stillbeihilfen sollen in der Hauptsache an solche Mütter gewährt werden, denen wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Beihilfe das weitere Stillen ihres Kindes nicht oder nur schwer möglich wäre.

Die Vereine, die die Fürjorgestellten betreiben, sind daher ermächtigt, diesen stillenden Müttern bis zur Dauer von etwa 13 Wochen Beihilfen bis zur Höhe von 6 *M* wöchentlich zu gewähren. Die regelmäßige Form für die Gewährung von Stillbeihilfen ist die Verabfolgung von 1 Liter Milch täglich (als Stärkungsmittel für die Mütter). Bedingung für die Bewilligung dieser Unterstützung ist, daß die Mütter ihre Kinder selbst stillen und sich mit dem Kinde einmal wöchentlich in der Fürjorgestelle vorstellen.

Die Auswahl der stillenden Mütter, die die Beihilfe erhalten sollen, ist in das Ermessen der Vereine gestellt. Es ist aber der Grundsatz zu befolgen, daß die Beihilfe nur zu bewilligen ist, um den Müttern das Selbststillen zu ermöglichen oder wenn die Bereitwilligkeit der Mütter zum Selbstnähren von der Gewährung der Beihilfe abhängt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Familien sind stets sorgfältig zu prüfen.

Falls nicht vom Hauspflegeverein oder vom Elisabeth-Frauen-Verein Wochensuppen gewährt werden, ist es zulässig, die Stillbeihilfe schon für die Zeit des Wochenbettes zu geben; Voraussetzung hierfür ist, daß die Bedürftigkeit durch die Schwester persönlich geprüft und festgestellt ist.

Für die Gewährung von Beihilfen bleibt die Dauer von 13 Wochen die Regel. Ueber 13 Wochen hinaus soll die Beihilfe nur gewährt werden, wenn bestimmt feststeht, daß die Mutter wirklich weaternährt und wenn eine weitere Beihilfe nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse angebracht erscheint, um das weitere Selbststillen zu erreichen, oder wenn der leitende Arzt die Weitergewährung aus besonderen Gründen für dringend erforderlich erachtet. Die Gründe für eine Ausdehnung der Beihilfe über 13 Wochen hinaus sind in Spalte 12 der Beihilfenliste zu vermerken.

In den Monaten Juli und August können die Mütter, die zu dieser Zeit unterstützt werden, neben der allgemeinen Beihilfe 1 *M* in bar für die Woche erhalten.

Die den stillenden Müttern als Beihilfe gewährte Vollmilch wird von den Mitgliedern des Vereins Charlottenburger Molkereibesitzer unter den aus dem Vertrage mit ihnen ersichtlichen Bedingungen geliefert. Die Mütter empfangen die Milch gegen Gutscheine entweder unmittelbar in den Kuhställen oder in den Milchausgabestellen. Die etwa in anderer Form gewährte Beihilfe ist in den Fürsorgestellen zu verausgaben.

Die unterstützten Mütter sind in die den vierteljährlichen Abrechnungen beizufügenden Beihilfenlisten einzutragen. Diese Listen sind mit größter Genauigkeit auszufüllen; in Spalte 11 ist stets die Anzahl der Kinder einschließlich der Säuglinge anzugeben.

Tuberkuloseverdächtige Frauen sind sofort dem Fürsorgeamt für Lungenkranke zu überweisen.

2. Künstliche Säuglingsnahrung.

a) Allgemeine Vorschriften.

Künstliche Nahrung wird durch die Fürsorgestellen nur für Säuglinge verabsolgt.

Voraussetzung für den Bezug dieser Nahrung ist die regelmäßige Vorstellung des Säuglings, der sie erhalten soll, in der Sprechstunde.

Die Art und Menge der für jeden Säugling zu verabsolgenden Nahrung ist von den leitenden Ärzten zu bestimmen; sie sind erkräftigt, Diätvorschriften nach ihrem Ermessen auszugeben.

Die regelmäßige Ausgabe der Nahrung findet täglich morgens zwischen 7 und 9 Uhr in den Fürsorge- oder Milchausgabestellen durch die Schwestern gegen Gutscheine, die bei der wöchentlichen Vorstellung des Säuglings immer auf eine Woche erneuert werden, statt.

Es ist darauf zu halten, daß die Nahrung in möglichst kurzer Zeit verausgabt und bis dahin nicht in einem der Sonne ausgefetzten Raume aufbewahrt wird.

Bei der Milchausgabe haben die Schwestern die Mütter über die Kühllhaltung der Nahrung im Hause zu belehren; Kühllkisten werden nicht verliehen.

Der Preis für eine ganze gegen Bezahlung abzugebende Tagesportion (1 Liter Milch oder 1 trinkfertige Portion oder 1 Portion Eiweißmilch usw.) beträgt 20 S , für eine halbe Tagesportion 10 S , für eine viertel Tagesportion 5 S .

Zwar sind weder die Mütter noch insbesondere die Pflegemütter städtischer Pflegekinder zum Bezuge der Milch durch die Fürsorgestellen verpflichtet, zur Ueberwachung der Ernährung der Säuglinge ist es indes dringend notwendig, auf den Bezug der Milch durch die Fürsorgestellen nachdrücklichst zu halten.

Die Empfänger künstlicher Säuglingsnahrung sind in die zu führenden Listen alphabetisch geordnet einzutragen. Die Listen sind getrennt nach der Art der Nahrung und der Art der Abgabe („gegen Bezahlung“ oder „unentgeltlich“) zu führen; die Listen über die unentgeltlich abgegebene Nahrung sind den Abrechnungen beizufügen.

b) Milchlieferung.

Die Kindermilch für die Fürsorgestellen I—V und VII wird in rohem Zustande von Mitgliedern des „Vereins Charlottenburger Molkereibesitzer“ zum Preise von 50 S für das Liter unter den aus den Verträgen ersichtlichen Bedingungen geliefert; die Kindermilch für die Fürsorgestelle VI liefert das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus. Die Lieferung erfolgt in $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Liter-Flaschen. Die Milch darf nicht auf offenen Wagen befördert werden.

Die Fürsorgestellen haben mit den Molkereibesitzern die Lieferzeit so zu vereinbaren, daß zwischen Lieferung und Verausgabung nur eine kurze Frist besteht.

Ueber die Flaschen ist eine dauernde Kontrolle auszuüben. Neue Flaschen sind nur gegen Rückgabe der alten zu verabfolgen; die Abnehmer haben die nicht zurückgelieferten Flaschen zu bezahlen.

Jede nach Ablieferung an die Fürsorgestellten zerichlagene Flasche ist den Molkereibesitzern mit 15 S zu vergüten.

c) Milchabgabe.

a) Gegen Bezahlung.

Wegen Inanspruchnahme der Fürsorgeeinrichtungen vgl. Abschnitt I, Ziffer 2.

Für jedes gegen Bezahlung abgegebene Liter zahlt die Stadtgemeinde einen Zuschuß von gegenwärtig 11 S.

Daher sollen auch gegen Bezahlung nur solche Personen Milch erhalten, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage nicht imstande sind, sich die in den Fürsorgestellten zur Verausgabung gelangende oder gleichwertige Säuglingsmilch anderweit zu beschaffen. Die Entscheidung über die Zulassung nach diesem Gesichtspunkte muß dem sorgfältigen Ermessen der Vereine überlassen werden. Andererseits ist aber auch die Erhöhung der vorstehend unter a festgesetzten Preise zum Zwecke der Zulassung bemittelster Besucher unstatthaft.

β) Unentgeltlich.

Eine unentgeltliche Milchabgabe darf nur auf Grund einer Bescheinigung der Armenkommissionsvorsteher oder Waisenträte erfolgen. Der Waiserrat ist nur zuständig bei Haltekindern, d. h. solchen Kindern, die sich auf Kosten anderer, nicht der Stadtgemeinde in Pflege befinden.

Ist eine Mutter zur Bezahlung der Milch außerstande, so hat sie bei der Fürsorgestelle die Ausfertigung eines Armenscheines zu beantragen. Der Schein ist vom leitenden Arzt oder im Falle seiner Behinderung von einer Vereinsdame zu unterzeichnen und der Antragstellerin zu übergeben.

Die Armenkommissionsvorsteher und Waisenträte sind angewiesen, die Verabfolgung von Freimilch nur an wirklich bedürftige Personen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu befürworten.

Die unentgeltliche Abgabe von Milch wird immer nur auf vier Wochen bewilligt; nach deren Ablauf ist nötigenfalls Verlängerung zu beantragen.

Die Armenscheine müssen unterschrieben und unterstempelt sein.

Für städtische Pflegekinder dürfen Armenscheine überhaupt nicht ausgefertigt werden, weil das Pflegegeld so bemessen ist, daß die Nahrung der Säuglinge daraus bestritten werden kann (vgl. auch Ziffer VIII S. 37 ff.).

Freimilch darf grundsätzlich erst gewährt werden, wenn die Bescheinigung des Armenkommissionsvorstehers oder Waisenrats vorliegt, und zwar nur für die Zeit, auf die sich die Verantwortung erstreckt.

Falls für Säuglinge, die das erste Lebensjahr bereits überschritten haben, Freimilch verabsolgt werden soll, ist die Notwendigkeit hierzu vom leitenden Arzt auf dem Armenschein kurz zu begründen.

Die Vereine sind berechtigt, die unentgeltliche Milchabgabe schon vor Ablauf der vierwöchigen Frist einzustellen, wenn durch die Ermittlungen der Schwester oder anderweit festgestellt wird, daß die Mittellosigkeit nicht mehr oder nicht mehr im früheren Umfange fortbesteht. Im übrigen ist darauf zu achten, daß von der gesamten, zur Verausgabung gelangenden Milch höchstens 25 % unentgeltlich abgegeben werden.

Für die unentgeltlich verabsolgte Milch trägt die Stadt die vollen Kosten.

Die Armenscheine sind alphabetisch zu ordnen, mit der Nummer der Milchliste zu versehen und den Abrechnungen beizufügen.

d) Milchuntersuchungen und Stallbesichtigungen.

Die in der Säuglingspflege verwendete Milch mit Ausnahme der Kindermilch für die Fürsorgestelle VI wird durch das städtische Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten im Krankenhause Bestend regelmäßig untersucht. Die Untersuchungen haben sich auf die gesamten für die hygienische Beurteilung in Betracht kommenden Eigenschaften zu erstrecken. Die biologischen Prüfungen sind von dem Leiter des Untersuchungsamts auszuführen; zur Durchführung der

chemischen Untersuchungen bedient sich der Leiter des Untersuchungsamts der Hilfe des Oberapothekers des Krankenhauses Westend.

Das Untersuchungsamt hat die Proben wöchentlich einmal unvermutet durch einen Boten aus jeder Fürsorgestelle, Milchausgabestelle und Milchküche abholen zu lassen. Diese Stellen haben täglich eine ½-Liter-Flasche mehr als erforderlich zu bestellen und zur Abholung bereitzuhalten. Von denjenigen Lieferanten, die an zwei Stellen liefern, ist Milch nur an einer Stelle zu entnehmen, und zwar in jeder Woche abwechselnd. Beanstandungen sind dem betreffenden Milchlieferanten sofort durch den Leiter des Untersuchungsamtes unmittelbar anzuzeigen und bei dreimaliger Wiederholung außerdem dem zuständigen Magistratsdezernenten mitzuteilen.

Die zusammengestellten Untersuchungsergebnisse sind monatlich dem Kreistierarzt und zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober mit einer Begutachtung des Untersuchungsamtes dem Magistrat zu übersenden; sie werden von hier aus den leitenden Ärzten zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

Die Kindermilch aus der Säuglingsfürsorgestelle VI wird vom Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus nach den vorstehenden Grundsätzen untersucht, die Ergebnisse sind zu den obigen Terminen dem Magistrat und zum Vergleich dem städtischen Untersuchungsamt mitzuteilen.

Die Ställe der die Milch liefernden Wolkereibesitzer sind der ständigen Ueberwachung durch den Kreistierarzt oder durch den von ihm beauftragten Tierarzt und außerdem durch die Ärzte der Säuglingsfürsorgestellen unterworfen, denen jederzeit der Zutritt gestattet werden muß.

e) Trinkfertige Portionen.

Trinkfertige Portionen sind nur auf Anordnung und nach Vorschrift der leitenden Ärzte für besonders schwächliche Säuglinge oder dann zu verabfolgen, wenn es die häuslichen Verhältnisse der Eltern oder Pflegeeltern der betreffenden Kinder erfordern.

Zur Herstellung solcher Portionen sind den Fürsorgestellen I und IV Milchküchen angegliedert. Die Milchküche der Fürsorgestelle I versorgt die Stellen I, II und V, die der Fürsorgestelle IV die Stellen III, IV und VII; die für die Fürsorgestelle VI erforderlichen trinkfertigen Portionen werden aus der Milchküche des Kaiserin-

Auguste-Victoria-Hauses bezogen, das auch die zur Herstellung dieser Portionen erforderliche Milch liefert.

Die in den Milchküchen der Fürsorgestellen I und IV zur Herstellung trinkfertiger Portionen erforderliche Kindermilch liefern die Mitglieder des Vereins Charlottenburger Molkereibesitzer unter den aus dem Vertrage mit ihnen ersichtlichen Bedingungen.

Die Molkereibesitzer haben die Portionen von den Milchküchen nach den Fürsorgestellen behufs Verausgabe an die Mütter unentgeltlich zu befördern.

Für die Abgabe und Verrechnung der trinkfertigen Portionen gelten die im Abschnitt c für die Milchausgabe usw. gegebenen Vorschriften. Der Selbstkostenpreis einer Portion beträgt gegenwärtig 46 S . Die Stadt vergütet den Vereinen die trinkfertigen Portionen zurzeit folgendermaßen:

- a) Für eine unentgeltlich abzugebende Portion:
 - Für die Bestandteile 31 S
 - Herstellungskosten 15 S
- b) Für eine gegen Bezahlung abzugebende Portion:
 - Für die Bestandteile Zuschuß 11 S
 - Herstellungskosten 15 S

Für jede gegen Bezahlung abgegebene Portion sind hiernach von den Abnehmern 20 S zu erheben; vgl. Abschnitt a.

Die Löhne usw. für die in den Milchküchen beschäftigten Personen sind aus den Herstellungskosten zu bestreiten.

Als Ersatz für den durch Bruch im Sterilifator eintretenden Verlust können täglich zwei Portionen in jeder Milchküche in Rechnung gestellt werden.

Die für die Kindererholungsstätte Eichkamp erforderlichen trinkfertigen Portionen liefert die Milchküche der Fürsorgestelle I gegen Zahlung der vollen Kosten. Die Milchküche hat diese Portionen besonders zu buchen; sie dürfen der Stadt durch die Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

f) Eiweißmilch.

Die leitenden Ärzte sind ermächtigt, für darmkranke Säuglinge Eiweißmilch zu verordnen. Diese Milch ist von den Vereinen freihändig zu beschaffen und in den Milchküchen trinkfertig herzustellen.

Der Selbstkostenpreis einer Portion beträgt 53 S .

Die Stadt vergütet den Vereinen jede unentgeltlich abgegebene Portion mit 53 S , jede gegen Bezahlung abgegebene Portion mit 33 S . Mithin sind, soweit Eiweißportionen gegen Bezahlung abgegeben werden, dafür von den Abnehmern nicht mehr als 20 S für die Portion zu erheben; vgl. Abschn. a. Im übrigen gelten auch hier die unter Abschnitt c gegebenen Vorschriften.

g) Andere Nährpräparate.

In besonderen Ausnahmefällen und nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgearztes sind die Vereine ermächtigt, an durchaus zuverlässige Frauen, die auf Grund eines Armenscheines Milch unentgeltlich erhalten, Nährpräparate zur selbständigen Herstellung einer Säuglingsnahrung kostenfrei abzugeben. Die hiermit bedachten Frauen sind unter Bezeichnung der Kosten der abgegebenen Präparate in die Milchlisten aufzunehmen.

Neue Nährpräparate sind grundsätzlich in den Fürsorgestellen erst dann zu verordnen, wenn sie die klinische Prüfung bestanden haben.

h) Normaltrinkflaschen.

Die Fürsorgestellen sind verpflichtet, die mit städtischer Zustimmung eingeführten Normaltrinkflaschen an die Mütter zum Betrage von 10 S für das Stück zu verkaufen. Es ist darauf zu halten, daß die Flaschen nach Möglichkeit allgemein eingeführt und auch für die Milchküchen beschafft werden, sobald dort Bedarf vorhanden ist.

Die Flaschen sind mit der Aufschrift „Charlottenburger Säuglingsfürsorge“ versehen.

Der Vertrieb der Flaschen erfolgt lediglich durch die Vereine ohne Inanspruchnahme städtischer Mittel.

IV. Ärztliche Behandlung und Anstaltspflege.

1. Ueberweisung kranker Säuglinge an die Stadtärzte.

Die leitenden Ärzte der Fürsorgestellen sind ermächtigt, kranke Säuglinge unmittelbar, also ohne Vermittelung der Armenkommissionsvorsteher, den Stadtärzten zu überweisen, und zwar:

- a) solche Kinder, die bereits unentgeltlich künstliche Nahrung auf Grund eines Armenscheines oder deren Mütter Stillunterstützung erhalten,
- b) alle übrigen, soweit Mittellosigkeit der Eltern anzunehmen ist, unter dem Vorbehalt, daß der vorgeschriebene Armenschein nachgebracht wird.

Der Stadtarzt ist berechtigt und verpflichtet, hinterher bei der Armendirektion den Antrag zu stellen, daß die freie Behandlung abgelehnt wird, wenn er feststellt, daß die Voraussetzungen für die armenärztliche Behandlung nicht vorhanden sind.

Personalveränderungen bei den Stadtärzten werden den Fürsorgestellen sofort mitgeteilt.

Die leitenden Aerzte sind ferner ermächtigt, die Entnahme von Blut bei Säuglingen und die Untersuchung des entnommenen Blutes auf Syphilis nach eingeholter Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter durch das Krankenhaus Kirchstraße ausführen zu lassen.

2. Aufnahme gesunder sowie schwächlicher und kranker Säuglinge in Anstalten.

Gesunde Säuglinge finden, sofern es zu ihrer Unterbringung an geeigneten Pflegeanstalten mangelt, im Krankenhaus Sophie-Charlotten-Straße, im Säuglingsheim Westend und im Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus Aufnahme. Beim Krankenhaus Sophie-Charlotten-Straße ist es dringend erwünscht, Säuglinge nicht ohne weiteres dorthin zu überweisen, sondern von Fall zu Fall den Tag der Ueberweisung vorher telephonisch mit der Aufnahmeschwester zu vereinbaren.

Für schwächliche und kranke Säuglinge dienen die städtischen Krankenhäuser Westend und Kirchstraße, die Säuglingsklinik Christstraße 9, das Säuglingsheim Westend und das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus.

Falls es erforderlich ist, Mutter und Kind im Falle der Erkrankung eines von beiden zusammen zu lassen, weil die Mutter das Kind nährt, stehen für solche Fälle die städtischen Krankenhäuser Kirchstraße und Sophie-Charlotten-Straße sowie das Säuglingsheim Westend zur Verfügung.

Bei der Entlassung von Säuglingen aus den Krankenhäusern, den Säuglingsheimen usw. haben die Anstalten den Fürsorgestellten die Art der Ernährung der Kinder mitzuteilen.

3. Aufnahme von Säuglingen in die Kindererholungsstätte Siefkamp.

In Verbindung mit den Fürsorgestellten steht eine Säuglingsabteilung in der vom Vaterländischen Frauen-Verein betriebenen Kindererholungsstätte zu Siefkamp. Sie dient zur Aufnahme besonders schwächlicher chronisch kranker Säuglinge, die zu Hause nicht gedeihen; diese finden in der Erholungsstätte für Tag und Nacht Aufnahme. Die Erholungsstätte ist nur während des Sommerhalbjahres — in der Regel vom Mai bis September — geöffnet und für 10 Säuglinge eingerichtet.

Die Ueberweisung der Säuglinge in die Erholungsstätte erfolgt ausschließlich durch die leitenden Aerzte der Fürsorgestellten.

In der Erholungsstätte ist ständig für Ammenmilch gesorgt. Soweit zur Ernährung der Kinder trinkfertige Portionen aus der Milchfütche erforderlich sind, werden sie von der Fürsorgestelle I gegen Zahlung der Selbstkosten geliefert.

Für das Kind und den Tag werden 1,60 M gezahlt. Die Kosten werden am Schlusse jeden Monats von der Erholungsstätte bei der Stadt angefordert.

V. Poliklinische Behandlung.

Das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus hat ärztliche poliklinische Sprechstunden für Kinder mit besonderer Berücksichtigung von Säuglingen und Kleinkindern eingerichtet. Die Sprechstunden finden täglich von 11½ bis 1 Uhr vormittags, Sonntags nur in dringenden Fällen, statt. Zu dieser poliklinischen Behandlung werden im allgemeinen nur solche Kinder zugelassen, die von Charlottenburger Aerzten, insbesondere von den städtischen Fürsorgeärzten, überwiesen werden.

Das Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus ist von der Armendirection ermächtigt, nach den mit dieser vereinbarten Grundsätzen für die ihm

von den städtischen Fürsorgeärzten überwiesenen Kinder nötigenfalls Arzneien, Verbandstoffe usw. für Rechnung der Armenverwaltung zu verordnen.

VI. Krippen.

1. Säuglingskrippen.

a) Allgemeines.

Die Säuglingskrippen sollen als Ersatz von Stillstuben dienen. Es sind daher möglichst nur Säuglinge von solchen ledigen Müttern in diese Krippen aufzunehmen, die tagsüber auf Arbeit gehen und ihre Kinder selbst stillen. Brustkinder von verheirateten Müttern dürfen nur in zweiter, künstlich ernährte Säuglinge erst in letzter Linie aufgenommen werden.

Die Kinder sind den Krippen früh zuzuführen und abends wieder abzuholen.

Der von den Müttern zu zahlende Verpflegungsbeitrag beträgt 25 S für den Tag und Säugling. Für diesen Beitrag erhalten die Kinder Wartung und Verpflegung. Sofern eine Mutter ausnahmsweise nicht in der Lage ist, diesen Beitrag zu leisten, haben die Krippen einen Antrag auf Zahlung an die Armendirektion zu richten.

Falls die Krippen nicht voll belegt sind, dürfen Kinder solcher weniger bemittelter Einwohner, deren Frauen mit verdienen müssen und die Kinder nicht verpflegen können, aufgenommen werden. Für diese Fälle sind angemessene Verpflegungsbeiträge, die dem Magistrat durch die vierteljährlichen Abrechnungen nachzuweisen sind, mit den betr. Eltern zu vereinbaren.

b) Die Säuglingskrippe der Fürsorgestelle IV und V.

Gegenwärtig sind nur den Fürsorgestellen IV und V je eine Säuglingskrippe angegliedert, die auf Kosten der Stadt vom Elisabeth-Frauenverein und Vaterländischen Frauen-Verein ehrenamtlich verwaltet und von den leitenden Ärzten dieser Fürsorgestellen gegen eine vierteljährlich nachher zu zahlende Jahresentschädigung von 300 M geleitet werden. Die Betriebskosten haben sich nach den je-weils zur Verfügung gestellten Mitteln zu richten.

Die Krippen sind mit höchstens je 15 Säuglingen zu belegen. Soweit die Plätze nicht durch Kinder aus dem Bezirke der Fürsorgestelle IV und V in Anspruch genommen werden, können auch andere Fürsorgestellen den Krippen Säuglinge überweisen.

Die für die Säuglinge der Krippen erforderliche künstliche Nahrung ist von den Fürsorgestellen IV und V zu liefern. Die Krippen haben den Fürsorgestellen für jede volle Tagesportion 20 § zu erstatten. Die Kinder sind von den Fürsorgestellen in den Listen über die „bezahlte Säuglingsnahrung“ zu führen.

2. Andere Krippen.

Im Stadtgebiet Charlottenburg befinden sich neben den „Säuglingskrippen“ der Fürsorgestellen IV und V z. Bt. folgende Krippen:

- a) in der Verwaltung des Vaterländischen Frauenvereins
die Krippe Spreestraße 40,
- b) in der Verwaltung des Elisabeth-Frauenvereins
die Krippe Mehringstr. 2,
- c) in der Verwaltung des Vereins „Jugendheim“
die Krippe Goethestr. 22,
- d) in der Verwaltung des Vereins Schwesternhilfe
in Trinitatis
die Krippe Leibnizstr. 79,
- e) in der Verwaltung der Epiphaniengemeinde
die Krippe Spandauer Straße 16.

Diese Krippen werden nicht auf städtische Kosten, sondern auf Kosten der beteiligten Vereine betrieben. Da die Stadtgemeinde jedoch laufende Jahresbeiträge zum Betriebe dieser Krippen zahlt, hat sie sich ein Kontrollrecht vorbehalten und folgende Grundätze für den Betrieb der Krippen mit den beteiligten Vereinen vereinbart:

1. Bezeichnung der Einrichtungen.

Jede von den beteiligten Vereinen ins Leben gerufene Einrichtung zur Aufnahme von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter wird als Kleinkinderfürsorge („Krippe“) bezeichnet.

2. Unterhaltung der Krippen.

Die Krippen sind zu unterhalten:

- a) aus den von den Vereinen aufzubringenden Beiträgen,
- b) aus den Verpflegungsbeiträgen der Eltern,
- c) aus dem städtischen Zuschuß.

Zu b. Für jedes Kind sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter zu erheben:

für den ganzen Tag	25 \$,
für den halben Tag	20 „,
für kürzere Zeit	15 „.

Befinden sich aus einer Familie mehrere Kinder in der Krippe, so sind von den Eltern für das erste Kind die vorstehenden Sätze, für das zweite Kind 1 *M* und für jedes weitere Kind 50 \$ w ö c h e n t l i c h zu zahlen. Diese Sätze verstehen sich einschließlich v o l l e r V e r p f l e g u n g und ermäßigen sich entsprechend, wenn nur halbtägige oder kürzere Versorgung der Kinder erfolgt.

Sind die Verpflichteten zur Zahlung der vorstehenden Verpflegungsbeiträge nicht in der Lage, so sind Anträge auf Zahlung an die Armendirektion zu richten.

Zu c. Die städtischen Zuschüsse werden alljährlich durch den Etat teils aus Kämmerei-, teils aus Stiftungsmitteln (Kauzendorff-Stiftung) bereitgestellt.

3. Gleichmäßigkeit des Betriebes.

Die Krippen sind werktäglich von 1/27 Uhr vormittags bis mindestens 7 Uhr nachmittags offen zu halten. Die Vereine sind jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, die Betriebszeiten dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend zu verlängern; sie sind ferner befugt, Kinder auf Stunden und auch über Nacht aufzunehmen. Für die Nachverpflegung ist den Vereinen die Festsetzung der zu erhebenden Beiträge überlassen.

Für den Betrieb der Krippen sind Hausordnungen aufzustellen und in der Krippe auszuhängen.

4. Auswahl der Kinder.

Die Auswahl der in die Krippen aufzunehmenden Kinder hat unter besonders eingehender und sorgfältiger Prüfung der häuslichen

Verhältnisse zu geschehen. Das Pflichtbewußtsein der Mütter darf durch diese Einrichtungen auf keinen Fall geschwächt werden. Grundsätzlich sind in erster Linie die Kinder erkrankter oder außerhalb ihrer Wohnung arbeitender Mütter aufzunehmen.

In den Krippen ist über alle Kinder ein Buch zu führen, aus dem insbesondere auch die Gründe der Aufnahme ersichtlich sein müssen.

5. Ärztliche Ueberwachung der Kinder.

Für jede Krippe ist ein Arzt zu bestellen, der dem Magistrat namhaft zu machen ist. Der Magistrat hat sich das Recht des Einspruchs gegen die Wahl des Arztes vorbehalten.

Der Arzt hat jedes Kind bei der Aufnahme zu untersuchen und die Kinder unter 1 Jahr im allgemeinen täglich, die älteren Kinder mindestens zweimal wöchentlich in der Krippe zu besuchen. Eine ärztliche Behandlung der Kinder in der Krippe findet nicht statt. Von jeder ansteckenden Krankheit in der Krippe ist dem Magistrat sofort Anzeige zu erstatten.

6. Einheitliche Gestaltung der Leitung der Krippen.

Das zum Betriebe der Krippen erforderliche Personal ist von den Vereinen nach eigenem Ermessen anzunehmen und zu entlassen. Die Leiterin der Krippe muß eine Schwester oder eine geprüfte Kindergärtnerin sein.

7. Kontrollrecht des Magistrats.

Die Vereine haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Magistrat durch seine Organe Prüfungen des Wirtschaftsbetriebes der Krippen vornehmen läßt. Das Kassenbuch muß stets ein klares Bild über die Einnahmen und Ausgaben des Krippenbetriebes geben.

VII. Die gesundheitliche Ueberwachung der Kleinkinder.

1. Allgemeines.

Die gesundheitliche Ueberwachung der Kleinkinder bezweckt die Fürsorge über die zwischen dem Säuglings- und dem schulpflichtigen

Alter stehenden Kinder. Zugelassen zu dieser Einrichtung werden alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, auch wenn sie die Säuglingsfürsorgestellen vorher nicht besucht haben.

Es wird lediglich eine Fürsorgetätigkeit ausgeübt, eine ärztliche Behandlung der Kinder erfolgt daher nicht.

Für die in dieser Fürsorge befindlichen Kinder darf künstliche Nahrung durch die Fürsorgestellen nur in besonderen Fällen an stärkebedürftige Kleinkinder verabfolgt werden. Milch oder andere Stärkungsmittel für unbemittelte Kinder sind durch die Stadtärzte zu verordnen.

2. Sprechstunden.

Zur Vorstellung der Kinder sind z. Bt. folgende Sprechzeiten eingerichtet:

- Fürsorgestelle I Mittwoch 2—3 Uhr;
- „ II Dienstag 2—3 Uhr;
- „ III Freitag 1—2 Uhr;
- „ IV Dienstag 2½—3½ Uhr;
- „ V Dienstag 2—3 Uhr;
- „ VI Mittwoch 2—3 Uhr;
- „ VII Donnerstag 2—3 Uhr.

Wie oft die Kinder zur Sprechstunde zu erscheinen haben, ist in das Ermessen der leitenden Aerzte gestellt.

Den Damen der Vereine steht es frei, auch an diesen Sprechstunden teilzunehmen.

3. Gesundheitscheine.

Ueber jedes vorgestellte Kind ist ein Gesundheitschein anzulegen.

Auf den Gesundheitscheinen ist anzugeben, ob die Kinder als Säuglinge vorgestellt waren oder nicht. Die Gesundheitscheine über städtische Pflegekinder sind besonders zu kennzeichnen.

Die Abkürzungen in den Gesundheitscheinen sind so zu fassen, daß sie auch für Dritte verständlich sind.

Die Gesundheitscheine bleiben so lange bei den Säuglingsfürsorgestellen, bis die Kinder schulpflichtig werden, alsdann sind sie durch den Magistrat an den zuständigen Schularzt weiter zu geben. Zu diesem Zweck sind die Scheine der eingeschulten Kinder pünktlich zum

1. Mai und 1. November jeden Jahres der zuständigen Geschäftsstelle des Magistrats ohne besondere Aufforderung einzureichen. Das Statistische Amt hat vorher die für die statistische Bearbeitung erforderlichen Auszüge zu fertigen. Da diese Arbeiten zweckmäßigerweise in den Räumen der Fürsorgestellten ausgeführt werden, haben die Vereine dafür zu sorgen, daß den städtischen Arbeitskräften ein geeigneter Platz in den Fürsorgestellten von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zur Verfügung gestellt wird.

4. Maßnahmen zur Verhütung ansteckender Krankheiten.

Eine ständige Desinfektion nach jeder Sprechstunde hat nicht stattzufinden; es genügen vielmehr folgende Maßregeln.

- a) Eine Schwester hat jedes hinkommende Kind zu beobachten, jedes einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinende sofort dem Arzt zu melden und in ein besonderes Zimmer zu bringen, wo es vom Arzt sofort zu untersuchen ist. Die Ärzte sind ermächtigt, krank befundene Kinder direkt den Stadtärzten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beibringung des Armenscheins zur Behandlung zu überweisen. Die für die Entnahme und Untersuchung von Blut auf S. 29 für Säuglinge gegebenen Vorschriften finden auf die Kleinkinder sinngemäße Anwendung.
- b) Wird eine ansteckende Krankheit festgestellt, so haben die Fürsorgeärzte sofort telephonisch bei der städtischen Desinfektionsanstalt die Desinfektion der in Betracht kommenden Räume zu beantragen.

5. Hausbesuche.

Die der Gesundheitsüberwachung unterstehenden Kinder, insbesondere diejenigen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sind nach näherer Anordnung der leitenden Ärzte regelmäßig durch die Schwestern in den Wohnungen zu besuchen.

6. Ueberweisung an die Schulzahnklinik, Heil- und Erholungsstätten und Horte.

Die leitenden Ärzte sind ermächtigt, die in den Sprechstunden zahnrkrank befundenen Kinder der städtischen Schulzahnklinik zur Be-

handlung zu überweisen. Die Behandlung findet u n t g e l t l i c h wochentäglich von 11 bis 1 Uhr statt. Für die Behandlung der Kinder in der Schulzahnklinik sind dieselben Grundsätze maßgebend, wie für die Ueberweisung an andere städtische Einrichtungen.

Die leitenden Aerzte sind ferner ermächtigt, auch die Ueberweisung von Kindern in Heil- und Erholungsstätten, Krüppelheimen usw. zu vermitteln. Die Vorschläge sind zu richten:

- a) für die Ueberweisung von Kindern in die Heil- und Erholungsstätten an das städtische Fürsorgeamt für Lungenkranke, Berliner Str. 137,
- b) für die Ueberweisung von Kindern in Krüppelheime an die Armendirektion,
- c) für die Ueberweisung von Kindern in das Jugendheim an den Verein Jugendheim, Goethestr. 22.

Kinder mit Sprachstörungen sind dem Stadtarzt zuzuführen behufs Ueberweisung an einen Spezialarzt.

VIII. Beaufsichtigung und hygienische Ueberwachung der städtischen Pflegekinder, Haltekinder und unter Generalvormundschaft stehenden Mündel. *)

I. Beobachtung der Kinder vor der Ueberweisung in Pflegestellen.

Jeder in städtische Pflege zu nehmende Säugling — ohne Ausnahme — ist, bevor er von der Stadt in Privatpflege gegeben wird, zur Feststellung des Fehlens oder Vorhandenseins kon-

*) Alle Pflegestellen, in denen Säuglinge gegen Entgelt untergebracht werden sollen, werden im Einvernehmen mit dem königlichen Polizei-Präsidium durch besoldete weibliche Angestellte der Stadt und durch eine ständige Kommission von ehrenamtlichen Waisenspflegerinnen geprüft. Vor Genehmigung einer Pflegestelle wird bei dem städtischen Fürsorgeamt für Lungenkranke festgestellt, ob in der Familie etwa ein Lungenkranke vorhanden ist, um, soweit irgend möglich, eine Infektionsgefahr auszuschließen.

stitutioneller übertragbarer Erkrankungen für die Zeit von mindestens 5 Tagen einer Anstalt zu überweisen, und zwar zunächst dem Säuglingsheim Westend, Rüsternallee; nur, wenn dort kein Platz ist, dem städtischen Krankenhaus Kirchstraße, und wenn auch dort kein Platz ist, dem Kaiserin-Auguste-Victoria-Hause, Mollwitzstraße, oder dem städtischen Krankenhaus Westend. Der Säugling ist erst dann in Pflege zu geben, wenn der leitende Arzt der betreffenden Anstalt die Familienpflege als unbedenklich bezeichnet.

2. Maßnahmen bei dem Verdacht oder dem Vorhandensein der Erbsyphilis.

- a) Im Falle der Feststellung von Erbsyphilis ist der Säugling sofort dem Krankenhaus Kirchstraße zur Behandlung zu überweisen mit der Maßgabe, ihn solange dort zu behalten und zu behandeln, bis jede Gefahr einer Uebertragung auf andere beseitigt ist.
- b) Die nach der Behandlung aus dem Krankenhause Kirchstraße entlassenen Kinder und die der Erbsyphilis verdächtigen Kinder sind nur in solche Familien in Pflege zu geben, in denen keine eigenen Kinder oder andere Pflege- und Haltekinder vorhanden sind.
- c) Die Pflegemütter sind auf das Bestehen des Verdachts oder auf die Gefahr eines Rückfalles ausdrücklich hinzuweisen, und es ist ihnen mitzuteilen, daß sie bei jeder verdächtigen Veränderung, besonders einer Hauterkrankung, sofort die Kinder dem Leiter der Säuglingsfürjorgestelle vorzustellen haben.
- d) Von der Unterbringung des Kindes und dem bestehenden Verdacht oder der Gefahr eines Rückfalles bei den genesenen entlassenen Kindern ist sofort schriftlich der zuständigen Säuglingsfürjorgestelle Mitteilung zu machen. Die Waisenschwester der Fürjorgestelle hat über den Gesundheitszustand alle 3 Monate an die Waisenverwaltung zu berichten.

Gesund.

Erkrankt am

Dem Krankenhause überwiesen am

- e) Die Geschäftsstelle der Waisenverwaltung führt über die der Erbsyphilis verdächtigen und über die an Erbsyphilis erkrankten, aus der Anstalt geheilt entlassene Kinder eine Liste.
- f) Die Erkrankung oder Wiedererkrankung eines dieser Kinder ist der Waisenverwaltung sofort durch den Arzt der Fürsorgestelle zu melden und die Ueberführung des Kindes in das Krankenhaus Kirchstraße sofort nach der Feststellung durch den Arzt zu veranlassen.
- g) Die Leiter der Säuglingsfürsorgestellen haben der Waisenverwaltung sofort Anzeige zu machen, wenn bei einem städtischen Pflegekind, Haltetkind oder Mündel der General- (Berufs-) Vormundschaft Erbsyphilis festgestellt wird.
- h) Die leitenden Aerzte der Säuglingsfürsorgestellen haben die Schwestern in halbjährlichen Zeiträumen über die Erscheinungen der Erbsyphilis zu unterrichten, auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und sich von ihrer Kenntnis der wichtigsten Fragen zu überzeugen. Sie haben ferner den ihnen als genesen oder verdächtig gemeldeten Kindern eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, auf ständige Vorstellung zu achten und sich regelmäßig Berichte der besuchenden Schwestern abstaten zu lassen.

3. Beaufsichtigung der Kinder durch die Fürsorgestellen.

a) Allgemeines.

Alle städtischen Pflegekinder, Haltetkinder und unter General- (Berufs-)Vormundschaft stehenden Mündel sind bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres in erster Reihe durch die Säuglingsfürsorgestellen zu beaufsichtigen.

Die hygienische Ueberwachung dieser Kinder erfolgt demgemäß nicht durch die Stadtärzte, sondern durch die leitenden Aerzte der Säuglingsfürsorgestellen. Hausbesuche durch die Aerzte sind nur bei den Kindern erforderlich, die nicht die Fürsorgestellen besuchen, sich der Schwesternaufsicht entziehen, oder bei denen die Schwesternberichte Mängel aufweisen. Eine Behandlung der Kinder durch die Fürsorgeärzte hat nicht stattzufinden.

Mit Beginn des dritten Lebensjahres hört die Aufsicht durch die Fürsorgestellen und durch deren Aerzte auf und wird nunmehr allein

durch die Waisenträte, Waisenspflegerinnen und Stadtärzte ausgeübt, jedoch ist von den Fürsorgestellen darauf hinzuwirken, daß die Kinder dort bis zur Einschulung regelmäßig vorgestellt werden.

b) Ueberweisung an die Fürsorgestellen.

Jede Fürsorgestelle besitzt ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pflegekinder, Haltekinder und unter General-(Berufs-) Vormundschaft stehenden Mündel. Zugänge werden den Fürsorgestellen sofort von der Deputation für die Waisenspflege mitgeteilt.

Regelmäßig wird jedes Pflegekind, Haltekind und Mündel der nach der örtlichen Einteilung zuständigen Fürsorgestelle überwiesen. Besteht jedoch der Wunsch, aus besonderen Gründen eine andere Fürsorgestelle aufzusuchen, so soll das zulässig sein. Die Schwestern sollen dann die Karten austauschen und der Deputation für die Waisenspflege von der Aenderung schriftlich Mitteilung machen.

Den Fürsorgestellen werden auch diejenigen Pflegekinder, Haltekinder und Mündel im Alter von 1—6 Jahren überwiesen, die als Säuglinge nicht vorgestellt sind.

c) Pflicht der Pflegemütter, Haltefrauen und Mündelmütter zur Vorstellung der Kinder.

Jede Pflegemutter, Haltefrau und Mündelmutter erhält einen Hinweis auf die Fürsorgestelle mit der Aufforderung, das Kind regelmäßig in den Sprechstunden vorzustellen. Die Pflegemütter sind zu dieser Vorstellung verpflichtet; die Haltefrauen und Mündelmütter werden von den zuständigen Stellen hierzu nach Möglichkeit angehalten.

Werden solche Kinder, deren regelmäßige Vorstellung vom leitenden Arzt für erforderlich erachtet wird, nicht wunschgemäß vorgestellt, so ist unter Namhaftmachung der Kinder der Deputation für die Waisenspflege Anzeige zu erstatten.

d) Pflichten der Waisenschwestern.

Die die Aufsicht über die zu a bezeichneten Kinder führenden Schwestern (Waisenschwestern) haben sich zur gegenseitigen Be-

sprechung und Verständigung sowie zur Empfangnahme aller Veränderungsmitteilungen und zur Zurückgabe von Kontrollkarten usw. — Absatz e — mindestens zweimal wöchentlich zwischen 12 und 2 Uhr nachmittags in der Geschäftsstelle der Generalvormundschaft einzufinden. Dieser Geschäftsstelle werden von den einzelnen Expeditionen der Waisenverwaltung alle für die Fürsorgestellten bestimmten Schriftstücke kurzer Hand übersandt.

Die Waisenschwester hat unverzüglich nach Empfang der Mitteilung von dem Vorhandensein eines der Fürsorge unterworfenen Kindes schon vor der nächsten Sprechstunde das Kind in der Wohnung aufzufuchen, sich über die Wohnungs- und häuslichen Verhältnisse usw. genau zu unterrichten und die Pflegemutter zu veranlassen, das Kind vorzustellen.

Die Waisenschwestern haben die Kinder, namentlich in der heißen Jahreszeit unter allen Umständen so oft aufzufuchen, wie es im Interesse des Gedeihens des Kindes erforderlich ist, nötigenfalls, wenn es der Zustand des Kindes erfordert, mehrmals wöchentlich. Zu welchen Zeiträumen sie im einzelnen Falle ihren Besuch zu wiederholen für notwendig erachten, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach Prüfung der gesamten Verhältnisse überlassen werden.*) Die Waisenschwestern können auch dann nicht von diesen Besuchen befreit werden, wenn die Kinder regelmäßig einmal wöchentlich in der Fürsorgestelle vorgestellt werden; denn die Schwester soll bei den Besuchen nicht nur den Zustand des Kindes, sondern die ganzen Verhältnisse, in denen es aufwächst, prüfen und feststellen, ob die Anordnungen der Fürsorgestelle in bezug auf Körperpflege und Ernährung, Lagerstätten usw. genau beachtet werden. Von jedem besonderen Vorkommnis hat die Schwester unverzüglich dem leitenden Arzte Mitteilung zu machen und nötigenfalls seine ärztliche Entscheidung einzuholen.

Werden Kinder von den Waisenschwestern wiederholt nicht ange-
troffen und besteht der Verdacht, daß das Kind von der Pflegemutter nicht ordentlich gehalten und die Wohnung der besuchenden Schwester absichtlich nicht geöffnet wird, so ist der Deputation für die Waisens-
pflege Anzeige zu erstatten.

*) Es kann unter Umständen notwendig sein, ein Kind alle 2 Tage aufzufuchen; es kann in anderen Fällen genügen, wenn es, auch in den ersten Lebensmonaten, nur alle 14 Tage, unter Umständen sogar nur alle 4 Wochen aufgesucht wird.

e) Kontrollblätter.

Die Fürsorgestellen haben über jedes ihrer Beaufsichtigung überwiesene Kind ein Kontrollblatt zu führen. Von der Waisenschwester ist jeder Besuch und der Befund sofort nach dem Besuch einzutragen. Die Kontrollblätter sind mindestens einmal monatlich dem leitenden Arzte der Fürsorgestelle vorzulegen, der auf jedem Kontrollblatt die Kenntnissnahme zu vermerken hat.

Scheidet ein Kind durch Aenderung der Wohnung aus der Aufsicht einer Fürsorgestelle aus, so sind das Kontrollblatt und der Pflegebogen sofort der Deputation für die Waisenpflege mit einem kurzen Vermerk zurückzureichen.

f) Künstliche Nahrung für Pflegekinder.

Es ist darauf zu halten, daß die Pflegemütter die für die Säuglinge erforderliche künstliche Nahrung durch die Fürsorgestellen beziehen, wenn auch eine Verpflichtung der Pflegemütter hierzu nicht besteht; vgl. S. 23 Abschn. 2 a.

Unentgeltlich darf künstliche Nahrung für diese Kinder durch die Fürsorgestellen überhaupt nicht verausgabt werden (vgl. III C Abschnitt 2c β), von den Pflegemüttern ist vielmehr der „für bezahlte Nahrung“ festgesetzte Satz zu erheben.

g) Bekleidung der Kinder.

Den in städtischer Pflege befindlichen Kindern liefert die Stadt fortlaufend auch die erforderliche Kleidung. Die gewährten Kleidungsstücke sind auf den Pflegebogen, die für jedes einzelne städtische Pflegekind den Fürsorgestellen ausgefertigt zugehen, zu vermerken.

Für Haltekinder und unter General-(Berufs-)Vormundschaft stehende Mündel, die nicht in städtischer Kostpflege sind, wird Kleidung von der Deputation für die Waisenpflege nicht gewährt. Wird für sie eine Beihilfe notwendig, so ist ein Antrag an die Armendirection zu richten.

h) Behandlung kranker Kinder.

Im Falle der Erkrankung eines Kindes übernimmt bei den städtischen Pflegekindern der Stadtarzt ohne weiteres die kostenlose

mütter, Mütter oder sonstigen Angehörigen selbst für die nötige ärztliche Behandlung auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Sind sie dazu außerstande, so übernimmt der Stadtarzt gleichfalls die kostenlose ärztliche Behandlung, wenn der Waisenrat einen dahin lautenden Schein ausstellt. Für die unter General-(Berufs-)Vormundschaft stehenden Kinder kann dieser Schein auch von dem zuständigen Waiseninspektor erteilt werden.

Die Säuglingsfürsorgestellen haben dafür zu sorgen, daß kein ihrer Aufsicht unterstelltes Kind ohne die etwa erforderliche ärztliche Behandlung bleibt und sich nötigenfalls kurzer Hand mit den Stadtärzten und Waisenträten in Verbindung zu setzen.

i) Regelmäßige Berichte an die Deputation für die Waisensorge.

- a) Die Fürsorgestellen haben halbmonatlich der Deputation für die Waisensorge die Namen derjenigen Pflegekinder mitzuteilen, die nicht in die Fürsorge gebracht worden sind.
- b) Halbjährlich einmal haben die Fürsorgestellen über jedes einzelne ihnen überwiesene Kind nach Vordruck zu berichten. Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Berichte in kürzeren Zwischenräumen. Diese Berichte sind über die Deputation für Gesundheitspflege einzureichen.

4. Mitwirkung der Waisenträte und Stadtärzte.

Alle Pflegekinder, Haltekinder und Mündel werden auch dem Waisenrat, die Pflegekinder außerdem dem Stadtarzte des Bezirks namhaft gemacht. Diese Organe haben jedoch ihre Aufsichtstätigkeit tunlichst einzuschränken, damit eine mehrfache Ueberwachung nach Möglichkeit vermieden wird.

5. Vorstellung hier untergebrachter Berliner Pflegekinder.

Der Magistrat Berlin hat seine Organe angewiesen, die auf Kosten der Stadt Berlin in Charlottenburg untergebrachten Pflegekinder regelmäßig in den hiesigen Fürsorgestellen vorzustellen; der Vorstellung nicht unterworfen sind die erkrankt gewesenen Pflegekinder, solange sie noch unter ständiger ärztlicher Aufsicht der Berliner Verwaltung stehen.

IX. Sonstige Maßnahmen.

1. Besprechungen.

Um eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Säuglingsfürsorgeangelegenheiten zu sichern, findet unter dem Vorsitz des zuständigen Magistratsdezernenten in der Regel vierteljährlich eine gemeinsame Besprechung mit den Vereinen im Rathause statt.

Jeder Säuglingsfürsorgestelle ist eine Abschrift des Protokolls über die gepflogenen Verhandlungen zu übersenden.

Von den Beschlüssen in den Sitzungen, die der Dezernent nur mit den leitenden Ärzten abhält, ist den Vereinen Mitteilung zu machen.

2. Mütterabende.

Die leitenden Ärzte sind ermächtigt, zur Belehrung der Mütter in den Räumen der Fürsorgestellen Mütterabende nach ihrem Ermessen abzuhalten. Kosten dürfen der Stadtgemeinde hierdurch außer für Heizung und Beleuchtung nicht entstehen.

X. Die Kosten.

Die zur Ausübung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge erforderlichen Kosten trägt die Stadtgemeinde nach Maßgabe der in dieser Geschäftsanweisung gegebenen Vorschriften. Ueber die zur Verfügung gestellten Mittel geht den in Betracht kommenden Vereinen zu Beginn jedes Rechnungsjahres ein Verteilungsplan zu. Die Mittel werden den Vereinen vorschußweise gezahlt. Die zuständige Verwaltungsstelle des Magistrats hat darauf zu achten, daß die Statpositionen nicht überschritten, die Vorschüsse im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln nicht zu schnell und zu hoch erhoben werden, und daß dauernd möglichste Sparsamkeit geübt wird.

Die Vereine haben über die Verwendung der Vorschüsse Rechnung zu legen. Die zu diesem Zwecke aufzustellenden Abrechnungen sind dem Magistrat nach vorgeschriebenem Muster vierteljährlich bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April unter Beifügung sämtlicher Unterbelege, deren Richtigkeit zu becheinigen ist, einzureichen.

Kleine Ausgaben, die im einzelnen 1 *M* nicht überschreiten, brauchen nicht belegt zu werden. Diese Ausgaben sind in Nachweisungen, nach den Statpositionen geordnet, einzutragen. Die Nachweisungen sind mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen.

Die Krankenkassenbeiträge und die Beiträge zur Angestellten- und Invalidenversicherung für das Personal werden von der Stadt nur in den gesetzlichen Grenzen getragen ($\frac{1}{3}$ der Krankenkassenbeiträge und $\frac{1}{2}$ der Beiträge der Angestellten- und Invalidenversicherung).

Trinkgelder und Botensöhne an Lieferanten trägt die Stadt nicht. Bei Bezahlung von Rechnungen sind Skontoabzüge zu beachten. Vertretungskosten für Aufwärtnerinnen dürfen der Stadt nicht in Rechnung gestellt werden.

Das zum Betriebe der Fürorgestellten und der Vorernteabteilung erforderliche Gas und der zu diesem Zwecke entnommene elektrische Strom werden von den Werken zu den für städtische Gebäude festgesetzten Preisen geliefert.

Die zur Aufstellung des Stats vorzubringenden Wünsche sind zum 15. September jeden Jahres der zuständigen Geschäftsstelle des Magistrats einzureichen.

XI. Schlußbestimmungen.

Diese Geschäftsanweisung tritt sofort zunächst probeweise auf 1 Jahr in Kraft. Abänderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Die Dienstsanweisung für die Ärzte der Säuglingsfürorgestellten vom 15. Dezember 1905 wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 8. Januar 1914.

Der Magistrat.

Dr. Scholz.

Z

- 9. 08. 84

[Faint handwritten signature]

- 9. 08. 84

Freie Universität



Berlin

x-rite

colorchecker CLASSIC

100mm